

Entwurf

Entwurf der Änderung des DRSC Anwendungshinweises zu DRS 20 (AH 5): Nichtfinanzielle Konzernerklärung unter Beachtung der ESRS

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur Stellungnahme bis zum **2. März 2026** aufgerufen.

Die Stellungnahmen sind zu richten an:

DRSC e.V.
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin

E-Mail: info@drsc.de

Die Stellungnahmen werden auf unserer Homepage veröffentlicht, sofern dies nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

Gegenstand der Änderungen

Der Anwendungshinweis AH 5 zu DRS 20 in seiner ursprünglichen Fassung wurde am 10. März 2025 vom Gemeinsamen Fachausschuss (GFA) des DRSC verabschiedet. Er behandelt zum einen die Frage, wie die Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung (DRS 20, Tz. 12 bis 35) mit den Berichtsanforderungen der ESRS des Set 1 interagieren und zum anderen, welches Geschäftsjahr als das erste Jahr jenes Zeitraums anzusehen ist, für den die Übergangserleichterungen der ESRS gelten.

Das DRSC hat diesen Anwendungshinweis für das Geschäftsjahr 2024 erarbeitet, da – entgegen den Bestimmungen der CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464, Corporate Sustainability Reporting Directive) – die nationale Umsetzung der geänderten Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) in das deutsche Recht bis zum Ende des Jahres 2024 nicht erfolgte, die gem. CSRD berichtspflichtigen Unternehmen sich jedoch auf die Berichterstattung gem. der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) vorbereitet hatten. Im Zuge der Erarbeitung von Änderungen an DRS 20 Konzernlagebericht infolge der geänderten Bilanzrichtlinie und der erwarteten Umsetzung in Deutschland hatte der GFA festgestellt, die ESRS eine Reihe von Anforderungen beinhalten, die sich nicht vollständig aus den in DRS 20 formulierten Grundsätzen ordnungsmäßiger Lageberichterstattung ableiten lassen. Die für die Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2024 geltende Rechtslage sieht jedoch die Aufstellung einer nichtfinanziellen Erklärung/Konzernerkärung vor, für die die GoL einschlägig sind.

Aufgrund dieser Umstände und der Absicht vieler Unternehmen, die ESRS bereits für dieses Geschäftsjahr vollständig anzuwenden, hatte sich der GFA entschieden, das hieraus resultierende Spannungsverhältnis mit dem Anwendungshinweis AH 5 zu adressieren.

In der Erwartung, dass die Umsetzung der geänderten Bilanzrichtlinie in Deutschland im Jahr 2025 abgeschlossen ist, wurde der zeitliche Geltungsbereich des AH 5 auf das Geschäftsjahr begrenzt, welches nach dem 31.12.2023 und spätestens vor dem 1.1.2025 beginnt. Weil die Umsetzung jedoch auch im Jahr 2025 nicht erfolgt ist, gelten die zum 31.12.2025 bestehenden gesetzlichen Regelungen für den Jahres- bzw. Konzernabschluss sowie den Lage- bzw. Konzernlagebericht, der für das am 31.12.2025 endende Geschäftsjahr aufzustellen ist, weiter. (Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2025, aber vor dem 31.12.2026 enden, können ebenfalls betroffen sein.) Dies trifft gleichermaßen auf die Konkretisierungen des DRS 20 zu, insb. hinsichtlich der nichtfinanziellen Konzernerkärung und der für den gesamten Konzernlagebericht anzulegenden Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung, da sich die DRS grundsätzlich auf den aktuellen Rechtsstand beziehen.

Aus diesem Grund ist es notwendig, den zeitlichen Geltungsbereich AH 5 zu verlängern. Mit diesem Entwurf der Änderung des AH 5 schlägt das DRSC vor, den zeitlichen Geltungsbereich zusätzlich auf Geschäftsjahre auszudehnen, welche nach dem 31.12.2024 und spätestens vor dem 1.1.2026 beginnen.

Aufruf zur Stellungnahme

Der Gemeinsame Fachausschuss des DRSC bittet alle interessierten Personen und Organisationen um Stellungnahme bis zum **2. März 2026**.

Stellungnahmen sind insbesondere zur folgenden Frage erbeten:

Mit dem vorliegenden Entwurf schlägt das DRSC vor, den zeitlichen Geltungsbereich des AH 5 zusätzlich auf Geschäftsjahre auszudehnen, welche nach dem 31.12.2024 und spätestens vor dem 1.1.2026 beginnen.

Stimmen Sie dieser vorgeschlagenen Änderung zu?

Vorbemerkung

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten, die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten und Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinn des § 315q Abs. 1 HGB zu erarbeiten.

Hinweis zur Anwendung der Verlautbarung

„DRSC Anwendungshinweise (DRS)“ leisten Unterstützung bei Fragestellungen der nationalen Rechnungslegung (insb. zu Deutschen Rechnungslegungs Standards) in deskriptiver und klarstellender Form. Anwendungshinweise werden unter sorgfältiger Diskussion aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der geltenden Rechtslage und zugehöriger Gesetzesmaterialien erarbeitet. Bei Anwendungshinweisen zu den IFRS werden dabei auch die IFRS, das Framework des IASB, ggf. auch die Agendapapiere und die Erörterungen im IFRS Interpretations Committee berücksichtigt. Die Verabschiedung eines Anwendungshinweises (DRS) erfolgt nach Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und, so weit erforderlich, nach Durchführung von öffentlichen Anhörungen.

Die vom DRSC beschlossenen Anwendungshinweise gelten (soweit keine explizite Geltungsdauer vorgesehen ist), solange keine anders lautende Regelung durch den Gesetzgeber oder durch das IFRS Interpretations Committee oder den IASB beschlossen wurde und dienen als Hilfestellung für die Berichterstattung über die behandelten Sachverhalte in einem Abschluss oder Lagebericht, der nach den geltenden Vorschriften aufgestellt wird.

Unternehmen in Deutschland wird empfohlen, die Anwendungshinweise in die Abwägung des Einzelfalles einzubeziehen.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Anwendungshinweis steht dem DRSC zu. Der Anwendungshinweis ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC unzulässig und strafbar. Wird ein Anwendungshinweis wiedergegeben, darf dieser inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem sind der vollständige Titel des Anwendungshinweises sowie die Quelle anzugeben. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des Anwendungshinweises des DRSC berufen.

Herausgeber

Herausgeber: Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Joachimsthaler Straße 34, 10719 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de.

Verzeichnis verwendeter Abkürzungen und Begriffe

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
Bilanzrichtlinie	Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates
CSRD	Richtlinie 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive)
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard / Deutsche Rechnungslegungs Standards
ESRS	Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards)
ggf.	gegebenenfalls
IASB	International Accounting Standards Board
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
ISSB	International Sustainability Standards Board
Nr.	Nummer
Omnibus-1-Vorschlag	Vorschlag der Europäischen Kommission vom 26. Februar 2025 zur Vereinfachung der EU Bestimmungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und zur Due Diligence, bestehend u.a. aus dem Entwurf der Änderungsrichtlinie COM(2025) 81 final („Substance Proposal“), dem Entwurf der Änderungsrichtlinie COM(2025) 80 final („Stop-the-Clock“-Vorschlag)
Quick-fix	Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416 der Kommission vom 11. Juli 2025 im Hinblick auf die Verschiebung des Anwendungsbeginns der Angabepflichten für bestimmte Unternehmen
Stop-the-clock-RL	Richtlinie (EU) 2025/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2025 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Daten, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen
Tz.	Textziffer(n)

Artikel 1 Änderungen des DRSC AH 5

Der DRSC-Anwendungshinweis DRS (DRSC AH 5) Nichtfinanzielle Konzernerklärung unter Beachtung der ESRS, verabschiedet vom DRSC am 10. März 2025, wird wie folgt geändert:

1. Das Verzeichnis verwendeter Abkürzungen und Begriffe wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Nr. Nummer“ wird folgendes in das Verzeichnis verwendeter Abkürzungen und Begriffe aufgenommen

„Omnibus-1-Vorschlag	Vorschlag der Europäischen Kommission vom 26. Februar 2025 zur Vereinfachung der EU Bestimmungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und zur Due Diligence, bestehend u.a. aus dem Entwurf der Änderungsrichtlinie COM(2025) 81 final (Substance Proposal), dem Entwurf der Änderungsrichtlinie COM(2025) 80 final („Stop-the-Clock“-Vorschlag)
Quick-fix	Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416 der Kommission vom 11. Juli 2025 im Hinblick auf die Verschiebung des Anwendungsbeginns der Angabepflichten für bestimmte Unternehmen
Stop-the-clock-RL	Richtlinie (EU) 2025/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2025 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Daten, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen

2. Nach der Textziffer 2 wird die neue Textziffer 2a eingefügt; diese wird wie folgt gefasst:

„2a.

Dieser Anwendungshinweis gilt außerdem für das Geschäftsjahr, welches nach dem 31.12.2024 und spätestens vor dem 1.1.2026 beginnt.“

3. Nach der Überschrift „Hintergrund und Problembeschreibung“ wird vor der Textziffer 3 die folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„*Betrachtungszeitpunkt Dezember 2024*“

4. Nach der Textziffer 20 wird der folgende Abschnitt eingefügt:

„*Betrachtungszeitpunkt Januar 2026*

20a.

Am 26. Februar 2025 veröffentlichte die Europäische Kommission das erste Paket mit Vorschlägen zur Bürokratieentlastung von Unternehmen. Gegenstand des „Omnibus 1-Vorschlags“ sind unter anderem der sog. Stop-the-clock-Vorschlag und das sog. „Substance-Proposal“. Mit den Vorschlägen sollen deutliche Vereinfachungen bei den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung, insbesondere eine wesentliche Verringerung des Anwendungsbereichs, erreicht werden. In diesem Zusammenhang umfasst das Omnibus-1-Paket auch die Ankündigung der Europäischen Kommission, die ESRS umfangreich zu überarbeiten, um deren Anwendung zukünftig zu erleichtern. Nachdem sich zum „Substance-Proposal“ im Juli 2025 der Europäische Ministerrat und am 13. November 2025 das Europäische Parlament positioniert hatten, erzielten beide EU-Institutionen eine am 9. Dezember 2025 vorläufige Einigung zum finalen Text des „Substance Proposals“ in den Trilogverhandlungen. Der EU-Ministerrat stimmte am 10. Dezember 2025, das EU-Parlament stimmte am 16. Dezember 2025 für die Einigung.

20b.

Die mit dem Stop-the-clock-Vorschlag beabsichtigte Verschiebung der Erstanwendungszeitpunkte für einen Großteil der Unternehmen, die gem. des Substance-Proposals zukünftig von der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen werden sollen, wurde am 14. April 2025 als Änderungsrichtlinie („Stop-the-clock-Richtlinie“) zur Bilanzrichtlinie im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

20c.

Vor dem Hintergrund der inhaltlichen Erleichterungen, die mit der Überarbeitung der ESRS angestrebt werden, hat die Europäische Kommission am 11. Juli 2025 einen Delegierten Rechtsakt zur Verlängerung der Übergangsfristen zu bestimmten Angabepflichten des ESRS Set 1 für Unternehmen der ersten Welle erlassen (Quick fix). Diese Regelungen wurden am 10. November 2025 im EU-Amtsblatt veröffentlicht (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772).

20d.

In Deutschland startete im Jahr 2025 das Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der CSRD nach dem Scheitern der Ampelkoalition im November 2024 erneut. Die Bundesregierung veröffentlichte am 10. Juli 2025 den Referentenentwurf und am 3. September 2025 den Regierungsentwurf. Die Ausgangslage für die Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2025 ist zum Januar 2026 gegenüber dem Vorjahr unverändert.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung dieses Anwendungshinweises tritt mit seiner Verabschiedung durch das DRSC in Kraft.